

Richtlinien für das Praktikum in Betrieben der Landwirtschaft vom 03. April 2003

Die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe verfährt gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989; GV. NW. S. 436) bei der Durchführung des Praktikums in der Landwirtschaft und bei der Praktikantenprüfung nach folgenden Richtlinien.

I. Abschnitt - Durchführung des Praktikums in der Landwirtschaft

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, vorbereitend und ergänzend zum Studium der Landwirtschaft an Fachhochschulen beziehungsweise Universitäten grundlegende berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben sowie durch Mitarbeit im Betrieb entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Der Praktikant/die Praktikantin¹⁾ soll einen Überblick über die Funktionen eines landwirtschaftlichen Betriebes bekommen und Einsichten in Arbeitsorganisation und in betriebliche Abläufe sowie in wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge gewinnen. Darüber hinaus soll er die Besonderheiten des Berufes Landwirt/Landwirtin kennen lernen.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse sind so zu vermitteln, dass der Praktikant zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten befähigt wird, die insbesondere das selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren beruflicher Handlungen einschließen.

Das Praktikum wird mit einer Praktikantenprüfung abgeschlossen.

¹⁾ Im folgenden Text wird anstelle der weiblichen und männlichen Form – wie im Berufsbildungsgesetz – die männliche Form verwandt. Auf jeden Fall gilt die Nennung/Bezeichnung von Personen/Funktionen gleichermaßen für Frauen wie für Männer.

§ 2 Praktikumsbetrieb

Das Praktikum kann nur in Betrieben durchgeführt werden, die als Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes anerkannt sind. Außerdem muss der Ausbilder die Eignung gemäß § 20 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 und 2 Berufsbildungsgesetz besitzen.

§ 3 Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum dauert zwölf Monate. Es soll nach Möglichkeit zusammenhängend durchgeführt werden. Eine Aufteilung in maximal drei Teilabschnitte ist möglich. Ein Teilabschnitt muss einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten Dauer während der Vegetationsperiode in einem Betrieb umfassen.
- (2) Ausfallzeiten sind nachzuholen, soweit sie insgesamt vier Wochen übersteigen.
- (3) Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Schulungen und Lehrgänge) sind Bestandteil des Praktikums.

§ 4 Anrechnung von Praxiszeiten

- (1) Über die Anrechnung von Praxiszeiten in nicht anerkannten Ausbildungsstätten entscheidet die zuständige Stelle auf Antrag.

Praxiszeiten

- in anerkannten Ausbildungsstätten sonstiger Agrarberufe,
- in landwirtschaftlichen Betrieben des Auslandes,
- in den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereichen

können mit einem Zeitraum von insgesamt bis zu drei Monaten auf Antrag angerechnet werden.

- (2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag andere vergleichbare Praxiszeiten auf die Dauer des Praktikums anrechnen.
- (3) Anrechnungsanträge sind vor Beginn des Praktikums zu stellen.

§ 5 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag nach den Vorschriften der zuständigen Stelle abzuschließen.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Er muss mindestens folgende Angaben enthalten über:

- a) Ziel des Praktikums,
- b) Beginn und Ende des Praktikums,
- c) Probezeit,
- d) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- e) Arbeitszeitregelung,
- f) Vergütung,
- g) Urlaub,
- h) Beendigung des Praktikumsverhältnisses,
- i) betriebliches Zeugnis,
- j) Sozialversicherung,
- k) Pflichten der Vertragspartner.

§ 6 Verzeichnis der Praktikumsverhältnisse

- (1) Der Praktikumsvertrag ist nach Abschluss vom Auszubildenden unverzüglich der zuständigen Stelle zur Eintragung in das Verzeichnis der Praktikumsverhältnisse vorzulegen. Das Gleiche gilt für Änderungen des Vertrages. Der Nachweis über die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums – mindestens schulischer Teil der Fachhochschulreife nach Klasse 12 – ist beizufügen.
- (2) Der Praktikumsvertrag und Änderungen seines Inhalts werden in das Verzeichnis eingetragen, wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechen.
- (3) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
- (4) Gebühren für die Eintragung werden nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle erhoben.

§ 7 Praktikumsinhalte

- (1) Gegenstand des Praktikums sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
 1. Pflanzenproduktion,
 2. Tierproduktion,
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde/betriebliche Zusammenhänge (Ausbildungsbetrieb; betriebliche, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und Beziehungen; Arbeitsorganisation; betriebliche Ergebnisse).
- (2) Die Fertigkeiten und Kenntnisse sind in Anlehnung an den Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin zu vermitteln.

§ 8 Praktikumsberichte

Von dem Praktikanten sind zur Vertiefung des Erlernten und als Nachweis über den Ablauf des Praktikums Berichte anzufertigen. Das Berichtsheft für den Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin ist dabei zugrunde zu legen. Die zuständige Stelle regelt Art und Umfang der Berichtsheftführung.

§ 9 Betreuung des Praktikanten

Der Praktikant wird vom Ausbildungsberater der zuständigen Stelle beraten und betreut.

II. Abschnitt - Praktikantenprüfung

§ 10 Praktikantenprüfung

Das Praktikum wird bei der zuständigen Stelle mit einer Praktikantenprüfung abgeschlossen. Ort, Zeit und Umfang der Praktikantenprüfung regelt die zuständige Stelle. Sofern in diesen Richtlinien keine Regelungen getroffen sind, gilt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft.

§ 11 Anmeldung zur Praktikantenprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Praktikantenprüfung erfolgt bei der zuständigen Stelle. Das vorgeschriebene Anmeldeformular ist zu verwenden.
- (2) Die Anmeldefristen werden durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.
- (3) Der Anmeldung zur Praktikantenprüfung sind beizufügen:
 - Angaben zum schulischen und beruflichen Werdegang,
 - Nachweis über das abgeleistete Praktikum,
 - vorgeschriebenes Berichtsheft,
 - Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen praktikumsbegleitenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

§ 12 Zulassung zur Praktikantenprüfung

- (1) Zur Praktikantenprüfung ist zuzulassen, wer
 - Praktikumszeiträume von insgesamt zwölf Monaten bis zum Prüfungstermin abgeleistet hat und
 - das vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß geführt hat und
 - an den vorgeschriebenen praktikumsbegleitenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilgenommen hat und
 - Praktikumsverträge abgeschlossen hat, die in das Verzeichnis bei der zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

- (2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Praktikantenprüfung ist für den Praktikanten gebührenpflichtig nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

§ 13 Durchführung der Praktikantenprüfung

- (1) Für die Durchführung der Praktikantenprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Praktikantenprüfung erstreckt sich auf die in § 7 aufgeführten Praktikumsinhalte.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse wird die Praktikantenprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung, einer praktischen Prüfung einschließlich eines Prüfungsgesprächs sowie einer mündlichen Prüfung durchgeführt.

Die schriftliche Prüfung wird in den Bereichen

- Pflanzenproduktion,
- Tierproduktion sowie
- Wirtschafts- und Sozialkunde/betriebliche Zusammenhänge

durchgeführt. Die Prüfung dauert pro Bereich höchstens 60 Minuten.

Die praktische Prüfung einschließlich der Prüfungsgespräche wird in den Bereichen

- Pflanzenproduktion und
- Tierproduktion

durchgeführt. Die praktische Prüfung ist praktisch und mündlich im Zusammenhang durchzuführen. Die Aufgaben der praktischen Prüfung sollen jeweils Ausgangspunkt für die Prüfungsgespräche sein. Die Prüfung dauert pro Bereich höchstens 45 Minuten.

Die mündliche Prüfung wird im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde/betriebliche Zusammenhänge durchgeführt. Dabei ist auch das Berichtsheft einzubeziehen. Die Prüfung dauert höchstens 45 Minuten.

§ 14 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses ist in den Bereichen Pflanzenproduktion und Tierproduktion jeweils die schriftliche und praktische, im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde/betriebliche Zusammenhänge die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung zu einer Note zusammenzufassen. Dabei hat jeweils die praktische bzw. mündliche Prüfungsleistung gegenüber der schriftlichen Prüfungsleistung das doppelte Gewicht. Die Gesamtnote der Prüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Bereiche gebildet. Dabei haben die drei Bereiche das gleiche Gewicht.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den drei Bereichen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der schriftlichen, praktischen oder mündlichen Prüfungsleistungen in den Bereichen mit ungenügend oder mehr als eine Prüfungsleistung mit mangelhaft bewertet worden ist.
- (3) Eine nicht bestandene Praktikantenprüfung kann zweimal wiederholt werden. Mindestens ausreichende Leistungen werden in die Wiederholungsprüfung übernommen.

§ 15 Prüfungszeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 - a) die Bezeichnung „Zeugnis über die Praktikantenprüfung Landwirtschaft“,
 - b) den Vornamen, den Namen und das Geburtsdatum des Prüflings,
 - c) das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse der Prüfung,
 - d) den Ort und das Datum des Bestehens der Prüfung und
 - e) die Unterschrift des Beauftragten der zuständigen Stelle mit deren Siegel.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. August 2003 in Kraft.
- (2) Bereits begonnene Prüfungsverfahren einschließlich der Wiederholungsprüfungen werden nach den für den Amtsbezirk der zuständigen Stelle bis dahin geltenden Richtlinien zu Ende geführt.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
Dr. Beckmann

Die Richtlinien wurden am 03.04.2003 vom Berufsbildungsausschuss der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe beschlossen.

Die Richtlinien wurden im Landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe in den Ausgaben Nr. 29 vom 17.07.2003 und Nr. 30 vom 24.07.2003 amtlich bekannt gegeben.